# Satzung zur Bestimmung des Schulbezirks in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

- Schulbezirkssatzung -

#### vom 21.02.2013

August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburg schen Schulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2), berichtigt am 26. März 2007 (GVBl. I S. 83) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf in ihrer Sitzung am 21.02.2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung bestimmt für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf die zugehörigen Schulbezirke.

#### § 2 Festlegung der Schulbezirke

- (1) Das gesamte Gemeindegebiet von Petershagen/Eggersdorf bildet den Schulbezirk für die Grundschule Am Dorfanger im OT Petershagen.
  - Das gesamte Gemeindegebiet von Petershagen/Eggersdorf bildet den Schulbezirk für die Grundschule im OT Eggersdorf.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen der in die Schule aufzunehmenden Kinder die Aufnahmekapazität der gewählten Schule, so ist die Schule im jeweiligen Ortsteil die zuständige Schule. Diese ist für Kinder aus dem OT Petershagen die Grundschule Am Dorfanger und für Kinder aus dem OT Eggersdorf die Grundschule Eggersdorf.
- (3) Für Kinder aus dem Überschneidungsgebiet ist im Fall von § 2 Abs.2 diejenige Schule mit vorhandener Kapazität die zuständige Schule.
- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet gem. § 50 (1) ff BbgSchulG (Brandenburgisches Schulgesetz) die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (5) Kriterien für die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder sind gemäß § 106 (2) Satz 3 BbgSchulG die Nähe der Wohnung zur Schule und das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 106 Abs.4 Satz 3 BbgSchulG.
- (6) Bei der Berechnung der Nähe der Wohnung zur Schule wird diejenige Wegstrecke anerkannt, die als kürzeste verkehrssichere Verbindung zwischen der Wohnung des Lernanfängers und der Schule besteht.

### § 3 Überschneidungsgebiete

Überschneidungsgebiete sind:

Im OT Petershagen:

Eggersdorfer Chaussee, Grenzstraße, Franz-Lahde-Straße, Lenaustraße, Hölderlinstraße, Wildenbruchstraße, Klopstockstraße, Uhlandstraße, Herderstraße, Goethestraße, Schillerstraße, Mainstraße, Wielandstraße, Wilhelm-Busch-Straße, Saalestraße, Neckarstraße, Rückert-, Fasanen-, Heine- und Eggersdorfer Straße jeweils östlich der Lessingstraße.

Im OT Eggersdorf:

Eggersdorf-Süd: Schillerstraße, Goethestraße, Mittelweg, Körnerstraße, Wagnerstraße, Bermannstraße, Schenkendorfstraße, Händelweg, Verdiweg, Mozartstraße, Edvard-Grieg-Weg, Vivaldiweg, Tasdorfer Straße, Lessingstraße.

Pohrtsche Siedlung: Georgstraße, Ludwigstraße, Luisenstraße, Pohrtstraße, Johannesstraße, Friedrichstraße, Lakgrabenweg, Seemannstraße, Güntherallee.

## § 4 In-Kraft-Treten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
  Gleichzeitig wird die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 17.12.2001 außer Kraft gesetzt.

Petershagen/Eggersdorf, den 25. Februar 2013

Olaf Borchardt Bürgermeister